



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

50. Jahrgang

Ansbach, 6. Mai 2005

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf	48
Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin Hütten- und Halbzeugindustrie	49
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschulen Röttenbach (Grund- und Teilhauptschule II) und Hemhofen (Grund- und Teilhauptschule I), Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 28. April 2005	49
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Neuhaus a. d. Pegnitz (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Velden-Hartenstein-Vorra (Grund- und Hauptschule), Landkreis Nürnberger Land vom 22. April 2005	50
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Langfurth (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Dentlein a. Forst (Grund- und Hauptschule) und Hesselberg-Süd (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 22. April 2005	50
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferversorge im Regierungsbezirk Mittelfranken	52
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek Nr. 90/2005 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Muhr am See „Am Schloss“	53
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich „Wohnbaufläche“ am westlichen Ortsrand von Stockheim	53
Sonstige Bekanntmachung	
Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern über die Bildung von Landesfachsprengeln für die Ausbildungsberufe	
- „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin - Motorradtechnik“	
- „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin - Fahrradtechnik“	
- „Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin“	
- „Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin - Motorradtechnik“	54
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	54

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 13. April 2005 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Alfred Winter
Verwaltungsangestellter

im Alter von 78 Jahren.

Bis zum Eintritt in den Ruhestand im Mai 1987 war er nahezu 13 Jahre im Registratur- und Betriebsdienst der Regierung von Mittelfranken tätig. Die ihm übertragenen Aufgaben hat er stets zuverlässig und mit großem Pflichtbewusstsein erfüllt. Von Kollegen und Vorgesetzten wurde er wegen seiner angenehmen, hilfsbereiten und ruhigen Art sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. April 2005 Gz. 230 - 1444 g - 1/05

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat am 23.02.2005 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG).

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung

Vom 4. April 2005

**zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf
vom 07.11.1973/26.11.1973
(Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken
vom 11.01.1974, Nr. 1 Seite 6) in der Fassung
der Änderungssatzung vom 20.12.2002
(Mittelfränkisches Amtsblatt vom
24.01.2003, Nr. 2 S. 10)**

§ 1

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Das Organ der Prüfung bestimmt die Verbandsversammlung.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Erlangen, 4. April 2005

Zweckverband Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf
Eberhard Irlinger
Verbandsvorsitzender

G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 48

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin
Hütten- und Halbzeugindustrie**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. April 2005 Gz. 530.2 - 5204 - 24/04

Mit Schreiben vom 14.07.2004 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regierungen gebeten, in ausgewählten Ausbildungsberufen mit geringen Schülerzahlen Fachsprengel zu bilden. Nach Durchführung des entsprechenden Anhörungsverfahrens erlässt die Regierung von Mittelfranken auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin Hütten- und Halbzeugindustrie wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 an der

Staatlichen Berufsschule Weißenburg
Römerbrunnenweg 8
91781 Weißenburg i. Bay.

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 49

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschulen
Röttenbach (Grund- und Teilhauptschule II)
und Hemhofen (Grund- und Teilhauptschule I),
Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Vom 28. April 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Röttenbach (Grund- und Teilhauptschule II) wird in eine Grund- und Hauptschule umgewandelt.

§ 2

Die Volksschule Hemhofen (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Röttenbach (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 3

- (1) Die Volksschule Hemhofen wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hemhofen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Hemhofen (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Hemhofen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) Die Volksschule Röttenbach wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet der Gemeinde Röttenbach;
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Röttenbach (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Röttenbach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschulen Röttenbach (Grund- und Teilhauptschule II) und Hemhofen (Grund- und Teilhauptschule I) vom 15. Februar 1972 (RABl. OFr Nr. 415, S. 13) außer Kraft.

Ansbach, 28. April 2005

Regierung von Mittelfranken
G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 49

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschule
Neuhaus a. d. Pegnitz (Grund- und Hauptschule)
und die Weiterführung der Volksschule
Velden-Hartenstein-Vorra
(Grund- und Hauptschule),
Landkreis Nürnberger Land**

Vom 22. April 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Neuhaus a. d. Pegnitz (Grund- und Hauptschule) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 mit 9 werden dem Sprengel der Volksschule Velden-Hartenstein-Vorra (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Neuhaus a. d. Pegnitz wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Neuhaus a. d. Pegnitz (Grundschule)“ und hat ihren Sitz im Markt Neuhaus a. d. Pegnitz.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Velden-Hartenstein-Vorra wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4
auf das Gebiet der Stadt Velden und der Gemeinden Hartenstein und Vorra;
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9
auf das Gebiet der Stadt Velden, des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz und der Gemeinden Hartenstein und Vorra.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Velden-Hartenstein-Vorra (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Velden.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 4

Die Volksschule Neuhaus a. d. Pegnitz wird im Schuljahr 2005/2006 übergangsweise für die Schüler/ Schülerinnen der Jahrgangsstufe 9 als Grund- und Hauptschule weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) die Rechtsverordnung der Regierungen der Oberpfalz und Oberfranken vom 13. Mai 1969 über die Auflösung der katholischen Bekenntnisschulen Neuhaus a. d. Pegnitz und Ranna und die Errichtung einer öffentlichen Volksschule Neuhaus a. d. Pegnitz, LKr. Eschenbach i. d. OPf i. d. F. der Änderungsverordnung vom 1. Februar 1972, und
 - b) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Juli 1977 über die Erweiterung der Volksschule Velden-Hartenstein (RABI Nr. 20/1977, S. 135) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 13. Oktober 1987 (RABI Nr. 21/1987, S. 186)

außer Kraft.

Ansbach, 22. April 2005

Regierung von Mittelfranken
G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 50

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschule Langfurth
(Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der
Volksschulen Dentlein a. Forst
(Grund- und Hauptschule) und Hesselberg-Süd
(Grund- und Hauptschule),
Landkreis Ansbach**

Vom 22. April 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Langfurth (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.

- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinde Langfurth werden dem Sprengel der Volksschule Hesselberg-Süd (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.
- (3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeindeteile Burk und Schleifmühle der Gemeinde Burk und des Gemeindeteils Hüttlingen der Gemeinde Ehingen werden dem Sprengel der Volksschule Dentlein a. Forst (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Langfurth wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Langfurth, der Gemeindeteile Burk und Schleifmühle der Gemeinde Burk und des Gemeindeteils Hüttlingen der Gemeinde Ehingen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Langfurth (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Langfurth.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Dentlein a. Forst wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
- a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4
auf das Gebiet des Marktes Dentlein a. Forst;
- b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9
auf das Gebiet des Marktes Dentlein a. Forst, der Gemeinden Wieseth und Burk und des Gemeindeteils Hüttlingen der Gemeinde Ehingen.

- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Dentlein a. Forst (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz im Markt Dentlein a. Forst.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 4

- (1) Die Volksschule Hesselberg-Süd wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
- a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4
auf das Gebiet der Gemeinden Gerolfingen und Wittelshofen ohne die Gemeindeteile Illenschwang und Obermichelbach;
- b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9
auf das Gebiet des Marktes Weiltingen und der Gemeinden Gerolfingen, Langfurth und Wittelshofen sowie auf den Gemeindeteil Neumühle der Gemeinde Wilburgstetten.

- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Hesselberg-Süd (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Wittelshofen.

- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 5

Die Volksschule Langfurth wird im Schuljahr 2005/2006 übergangsweise für die Schüler/innen der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 6

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 4 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Schwaben und Mittelfranken vom 6. Juli/29. August 1972 über die Volksschule Hesselberg-Süd, die Teilschule Langfurth und die Grundschule Weiltingen (RABl Nr. 32/1972, S. 175) und die §§ 2 und 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juni 1993 über die Erweiterung der Volksschulen Langfurth (Grund- und Teilhauptschule I) und Dentlein a. Forst (Grund- und Hauptschule) sowie die Weiterführung der Volksschulen Bechhofen (Grund- und Hauptschule) und Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 4. September 1996 (MFrABl Nr. 18/1996, S. 145) außer Kraft.

Ansbach, 22. April 2005

Regierung von Mittelfranken
G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABl S. 50

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken

Auf Grund Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches - AGSGB -, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 27.12.2004 (GVBl S. 541), Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl S. 869), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1983 (GVBl S. 1107) erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mittelfranken werden folgende Aufgaben der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung übertragen:

1. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe in Fördergruppen für nicht werkstattfähige behinderte Menschen sowie in Werkstätten für behinderte Menschen und in Tag- oder Nachtkliniken;
2. Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen sowie der Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII, die eine vom Bezirk unmittelbar zu gewährende Hilfe voraussichtlich nur vorübergehend unterbricht;
3. Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative SGB XII) mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte, der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen sowie der Hilfe für medizinische Rehabilitation, die eine vom Bezirk unmittelbar zu gewährende Hilfe voraussichtlich nur vorübergehend unterbricht;
4. Hilfe für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, wenn deren Preis mindestens 180 € beträgt, mit Ausnahme der Hilfe zur Versorgung mit Kraftfahrzeugen;
5. Eingliederungshilfe an seelisch behinderte Menschen und von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die durch ambulante psychiatrische Betreuung erbracht wird, soweit für die Einrichtung ein Betreuungssatz vereinbart worden ist;

6. Hilfe an Ausländer sowie Aussiedler und Spätaussiedler im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 AGSGB mit Ausnahme der Hilfe, über die der Bezirk als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ansonsten bei deutschen Hilfeempfängern entscheiden würde;

7. Hilfe, die nach Art. 11 Abs. 2 AGSGB gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge herangezogen, Aufgaben des Bezirkes nach Art. 2 Abs. 2 DG-KOF i. V. m. § 27 d Bundesversorgungsgesetz nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Die Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 13.10.1994 (MFrAbI 94 S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2002 (MFrAbI 03 S. 51) und die Bezirksverordnung über die Heranziehung der kreisfreien Städte und Landkreise zur Mitwirkung bei den Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (DeIVO - GSiG) vom 01.01.2003 (MFrAbI 03 S. 111) treten mit Wirkung vom 31.12.2004 außer Kraft.

Ansbach, 21. April 2005

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrAbI S. 52

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 90/2005

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes Muhr am See
„Am Schloss“
- öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat am 20.04.2005 die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, Einwände und Anregungen abgewogen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf des Architektur-Büros Pfeiffer, Muhr am See zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Muhr am See „Am Schloss“ liegt in der Zeit vom

**Freitag, 13. Mai 2005
bis Montag, 13. Juni 2005**

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25, (1. Stock), 91710 Gunzenhausen, sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Entwurf des Flächennutzungsplanes eingesehen und es können Bedenken und Anregungen zu dem Flächennutzungsplan schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 53

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich „Wohnbaufläche“ am westlichen Ortsrand von Stockheim**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 25.01.2005 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Spalt, zu ändern. In Stockheim soll am westlichen Ortsrand, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 605, 607 und 608 der Gemarkung Enderndorf ein bestehendes Sondergebiet „Fremdenverkehr“ als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekannt gegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 19.04.2005 die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 17.05. bis einschließlich 20.06.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrngasse 10, 91174 Spalt aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über Ziel und Zweck der Planung unterrichten zu lassen und die Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 19. April 2005

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 53

Sonstige Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG; Bildung von Landesfachsprengeln für die Ausbildungsberufe

- „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin - Motorradtechnik“
- „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin - Fahrradtechnik“
- „Fahrradmoteur/Fahrradmoteurin“
- „Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin - Motorradtechnik“

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 13. April 2005 Gz. 540 - 5204/617 - 148

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An der Staatl. Fraunhofer-Berufsschule I Straubing-Bogen, Pestalozzistraße 4, 94315 Straubing, wird ab dem Schuljahr 2005/06 für die Ausbildungsberufe
 - „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin - Motorradtechnik“ (Jahrgangsstufen 11 bis 13)
 - „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin - Fahrradtechnik“ (Jahrgangsstufen 11 bis 13)
 - „Fahrradmoteur/Fahrradmoteurin“ (Jahrgangsstufe 11)
 - „Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin - Motorradtechnik“ (Jahrgangsstufen 12 und 13)
 ein Fachsprengel gebildet, der das Land Bayern umfasst.
2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 03.01.2005 Gz. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.
3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die zum Besuch einer anderen Berufsschule berechtigen.
4. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Gründe:

Mit Schreiben vom 11.01.2005 hat die Regierung von Niederbayern das Anhörungsverfahren zur Bildung von Landesfachsprengeln für die Ausbildungsberufe „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin - Motorradtechnik“ (Jahrgangsstufen 11 bis 13), „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin - Fahrradtechnik“ (Jahrgangsstufen 11 bis 13), „Fahrradmoteur/Fahrradmoteurin“ (Jahrgangsstufe 11) und „Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin - Motorradtechnik“ (Jahrgangsstufen 12 und 13) ab dem Schuljahr 2005/06 an der Staatl. Fraunhofer-Berufsschule I Straubing-Bogen eingeleitet. Die übrigen Regierungen wurden gebeten, für ihren Bereich die Anhörung durchzuführen.

Die Landesfachsprengelbildung erfolgt in Absprache mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus; der schriftliche Auftrag wurde mit Schreiben vom 03.01.2005 Gz. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511 erteilt.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

MFrABI S. 54

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

98. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof

98. Lieferung. 96 Seiten, Rechtsstand 1. März 2005, 31,80 €. Grundwerk 1748 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 78 €.

Verlags-Nr. 203.00 (ISBN 3-556-02032-7)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

28. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Heinz Honnacker und Helmuth Weber, fortgeführt von Dr. Cornelius Thum, M. A., Regierungsdirektor, Bayer. Staatsministerium des Innern

28. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2005. 33,90 €. Grundwerk ca. 1674 Seiten, mit 2 Spezialordnern und Trennblattsatz. 199 €.

Verlags-Nr. 1310.00 (ISBN 3-556-13100-5)

Die Realschule in Bayern

Sammlung schulischer Vorschriften

Schulordnung - Lehrpläne - Dienstrecht - mit Erläuterungen

89. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Anton Oberhauser und Dr. Robert Assmann, fortgeführt von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat, und Anton Schmid, Ltd. Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

89. Lieferung. 80 Seiten. Rechtsstand 15. März 2005. 29 €. Grundwerk 1565 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 98 €.

Verlags-Nr. 2006.00 (ISBN 3-556-20060-0)

MFrABI S. 54